

# **BGer 5A 355/2019 vom 3. Mai 2019**

Bundesgericht, 2019-05-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_355\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_355_2019)

FR: TF 5A 355/2019 du 3 mai 2019

IT: TF 5A 355/2019 del 3 maggio 2019

## **Regeste**

Berichtsabnahme | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Begehren in der Sache und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

### **E. 2**

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren, aber auch keine sachgerichtete Begründung. Es wird geltend gemacht, ihre Rechtsanwältin scheine mehr der KESB als ihr zu helfen und habe deshalb den Kostenvorschuss nicht einbezahlt. Damit wird aber nicht dargelegt, inwiefern das Kantonsgericht mit seinem Nichteintretensentscheid Recht verletzt haben soll, sondern vielmehr gerade bestätigt, dass kein Kostenvorschuss geleistet wurde. Im Übrigen erfolgen Ausführungen zum Besuchsrecht u.a.m. Dies war aber nicht Gegenstand des einzig die Berichtsgenehmigung betreffenden kantonalen Verfahrens und noch weniger Gegenstand der Nichteintretenserwägungen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.